

**Allgemeine Bedingungen Fernwärmelieferung  
für Tarifkunden  
der Gemeindewerke Großkrotzenburg**

**§ 1**

**Vertragsgegenstand, Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 4**) im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Großkrotzenburg (Tarifkunden-Versorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden geschlossenen Tarifkunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme sowie für Verträge nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV und den §§ 2 – 34 der AVBFernwärmeV (**Anlage 4**). Ergänzend gilt das Preisblatt Fernwärmelieferung Tarifkunden (**Anlage 2**), die Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeanschluss (**Anlage 3**), und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab **01.10.2022** in Kraft und ersetzen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens alle früheren Allgemeinen Bedingungen. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe und zusätzlicher Mitteilung an den Kunden in Textform zum 1. des folgenden Monats wirksam. Die jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen und Preisblätter werden im Internet unter [www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de](http://www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de) und im Gemeindeblatt der Gemeinde Großkrotzenburg veröffentlicht.
4. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden werden durch den ausdrücklichen Abschluss eines Tarifkunden-Vertrags ersetzt. Bei einem Widerspruch zwischen dem Tarifkunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme und den sonstigen Vertragsbestandteilen gilt der Tarifkunden-Vertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch der sonstigen Vertragsbestandteile zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV gelten diese vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen den sonstigen Vertragsbestandteilen gelten diese in der Reihenfolge der Anlagenreihung.

**§ 2**

**Geltung der AVBFernwärmeV**

Auf dieses Vertragsverhältnis finden die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Sollte die AVBFernwärmeV durch eine Verordnung oder Verordnungen ersetzt werden, so treten diese Verordnung oder diese Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der AVBFernwärmeV.

**§ 3**

**Kunde**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt ausdrückliche Verträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV ausschließlich mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab (im folgenden „Kunde“). § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleiben für das Zustandekommen von faktischen Verträgen von Satz 1 unberührt.
2. Steht die dingliche Berechtigung mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z.B. Wohnungsgemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), wird der Vertrag mit allen Personen abgeschlossen (Personenmehrheit). Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind auch für die übrigen Personen der Personenmehrheit rechtswirksam.
3. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt.

**§ 4**

**Auftrag für den Anschluss an das Fernwärmeverteilungsnetz**

Bedingung für das Zustandekommen dieses Vertrags ist das Vorhandensein eines Anschlusses an das Fernwärmenetz. Für das Zustandekommen eines Anschlussauftrags und die Erstellung des Fernwärmeanschlusses gelten die Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeanschluss (**Anlage 3**).

**§ 5**

**Liefer- und Leistungsgrenzen; Übergabestelle**

Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen sowie sonstige technische Bedingungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**).

**§ 6**

**Umfang und Art der Versorgung**

1. Zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen wird eine jährliche Wärmelieferung in Höhe des vereinbarten Jahresverbrauches (Summe) vereinbart.
2. Über die genannte maximale Wärmeleistung hinaus, besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeunternehmens Wärme an den Kunden zu liefern.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird von seiner Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn der Vorlieferant aus Gründen, die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht im vereinbarten Umfang an das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert. Auf Verlangen des Kunden ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen im Falle einer Nichtbelieferung verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen seinen Vorlieferanten dem Kunden im Umfang des diesem entstandenen Schadens abzutreten.
4. Der Kunde kann die Anpassung des vereinbarten jährlichen Wärmebedarfs einmal jährlich, erstmalig ein Jahr nach Vertragsbeginn, verlangen. § 3 AVBFernwärmeV bleibt im Hinblick auf die Anpassung der Wärmeleistung unberührt.
5. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht verändert oder verunreinigt werden. Druck-, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sind in den TAB (**Anlage 5**) festgelegt. Das Heizwasser bleibt Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens und darf nicht entnommen werden.

**§ 7**

**Entgelte**

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Preisblatts (**Anlage 2**), das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist. Die jeweils gültigen Entgelte und Preisänderungsbestimmungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt (**Anlage 2**).
2. Alle Entgelte sind Nettopreise, denen die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

**§ 8**

**Abrechnung, Abschläge**

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Heizjahr. Es läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Rechnung wird in vier Abrechnungszeiträume abgegrenzt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Zählerstand jeweils zum Quartalsende an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu übermitteln. Andernfalls werden die Verbräuche je Quartal entsprechend gewichtet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und der jeweiligen Jahresendabrechnung mitgeteilt.
3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlichen angefallenen Entgelten verrechnet werden.
4. Abschläge werden zu dem mitgeteilten Zeitpunkt, alle sonstigen Forderungen frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.

**§ 9**

**Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung**

1. Befindet sich der Kunde mit mehr als einer Abschlagszahlung in Zahlungsverzug, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Mitteilung eines Termins berechtigt, den Zahlungsrückstand – ggfs. unter Vereinbarung einer Teilzahlungsvereinbarung – an der Abnahmestelle des Kunden durch einen Beauftragten persönlich einziehen zu lassen.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechnet seine Verzugschäden nach Ziff. 1, § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV und § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV pauschal.

- Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die 1. Mahnung keine pauschale Gebühren; für jede weitere Mahnung wird eine pauschale Gebühr von **4,10 €** erhoben.
- Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) werden **28,50 €**, für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 33 AVBFernwärmeV **33,00 €** berechnet. Die im vorstehenden Absatz 3 und 4 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.
- Die §§ 27 und 28 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

### § 10 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablese der Messeinrichtungen oder zur Einstellung der Versorgung erforderlich ist. Eine über die Androhung der Versorgungseinstellung hinausgehende Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 nicht erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 und 2 einzuräumen und das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.

### § 11 Haftung

- Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere seine Mieter weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus §§ 6, 7 AVBFernwärmeV und § 10 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen hinausgehen.

### § 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit ist im jeweils geschlossenen Tarifkunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme geregelt. Sofern dort keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde hat der Vertrag eine Laufzeit von zehn Jahren.
- Der Vertrag kann mit einer Frist von neun Monaten auf das Ende des Kalendermonats vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht von einem Vertragspartner fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um den im jeweils geschlossenen Tarifkunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme geregelten Zeitraum. Sofern dort keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, falls ein Wärmebezugsvertrag mit dem Vorlieferanten endet.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 13 Datenschutz

- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Kunde nimmt die als **Anlage 6** beigefügte Datenschutzerklärung der Gemeindewerke Großkrotzenburg zur Kenntnis.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung und Abrechnung von Fernwärmelieferungen an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

### § 14 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

### § 15 Information

- Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhält der Kunde über laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus

persönlich im Kundeninformationszentrum:

Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH  
Im Flachsgewann 2a  
63538 Großkrotzenburg

telefonisch unter der Rufnummer:

0 61 86 / 91500-0,

per Fax unter der Faxnummer:

0 61 86 / 91500-222,

per E-Mail unter der Adresse:

[info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de](mailto:info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de)

oder auf der Homepage:

[www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de](http://www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de)

- Hinweise gemäß § 4 EDL-G Energieeffizienz und Energieeinsparung:**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen,

Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).

3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist nicht bereit ist oder verpflichtet, im Zusammenhang mit der Lieferung von Fernwärme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, (Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbelegungs-gesetz).
4. Verbraucher haben jedoch die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.ec.europa.eu/consumers/odr/](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/).